

Anlage: **Reichenbach**

BE-3

Anlagentyp: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinde: Reichenbach im Kandertal
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Aeschi bei Spiez, Frutigen, Reichenbach im Kandertal
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Reichenbach im Kandertal
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 5180 (2016–19)
 - max. 10 Jahre: 5750 (2015)
 - Potential SIL: 5500 Bewegungen

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung seit 1961), Betrieb durch die Flugplatzgenossenschaft Reichenbach.

Zivile Nutzung mit den Schwerpunkten Touristik- und Geschäftsflüge, fliegerische Aus- und Weiterbildung, Motorflugsport.

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit dem Strategiekapitel Luftverkehr (B7) im kantonalen Richtplan abgestimmt. Der Flugplatz soll im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden, die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen auf die umgebenden Nutzungsansprüche und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz wurde ein *Umnutzungsverfahren* nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes durchgeführt und mit Verfügung vom 16. Januar 2004 abgeschlossen. Dieses Umnutzungsverfahren umfasste die Anpassung von Betriebsbewilligung und Betriebsreglement sowie eine Plangenehmigung für die Bauten und Anlagen (Piste, Rollwege, Hochbauten für den Flugbetrieb). Grundlage für die Umnutzung bildete das vorliegende Objektblatt in der Fassung vom 14.05.2003.

Verweis:

SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kapitel 4.3 Flugfelder

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 28.09.1971
- Betriebsreglement vom 26.02.2016
- Lärmbelastungskataster Juni 2010
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 15.02.2019
- Koordinationsprotokoll vom Oktober 2002

<p>Das VBS verkaufte die zivilaviatisch weitergenutzten Teile der Anlage der Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, das übrige Gelände der Burgerbäuert Reudlen. Beim Landverkauf an die Burgerbäuert wurden unter anderem <i>ökologische Aufwertungsmassnahmen</i> vereinbart und mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes sichergestellt.</p> <p>Gemäss <i>Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), Objektblatt 11.1 Kandertal</i> vom 17.08.2015 ist der Standort Rüdlen-Ey als Alternative zur Autoverladeanlage Heustrich sowie für die Materialbewirtschaftung offen zu halten (Festsetzung). Mit einer Realisierung des Autoverlads durch den Lötschberg-Basistunnel ist gemäss zuständiger Bundesstelle (BAV) kurz- bis mittelfristig nicht zu rechnen, der weiteren zivilaviatischen Nutzung des Flugplatzes steht nichts entgegen.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Reichenbach ist ein privates Flugfeld. Er dient den Touristik- und Geschäftsflügen, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie dem Motorflugsport.</p> <p>Der Flugplatz wird im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt, die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte)) sichert und begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte) zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N	ZUSTÄNDIGE STELLE
<p>Zweckbestimmung, Betrieb: Der Flugbetrieb ist im Betriebsreglement geregelt. Der Flugplatz dient neben der fliegerischen Nutzung auch verschiedenen nichtaviatischen Nutzungen. Diese sind nicht Gegenstand des SIL.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter umgrenzt die zivil weitergenutzten Flugplatzanlagen einschliesslich Hochbauten, Unterständen 7a, 21a und 47a (Reserve), Flugzeugabstellplätzen (inkl. Erweiterung) und Materialumschlagplatz für Helitransporte. Die Fläche zwischen Piste und Zufahrtsstrasse/Rollweg wird landwirtschaftlich genutzt. Mit Ausnahme des Fallschirmlandeplatzes ist hier keine aviatische Nutzung vorgesehen. Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Reichenbach i. K. (BE). Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.</p> <p>Lärmbelastung: Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich. Die Lärmbelastungskurve basiert auf einer jährlichen Bewegungszahl von 5500 (Lärmberechnung vom Oktober 2002). Sie diene auch als Nachweis der Lärmbelastung im Umnutzungsverfahren. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Die Verkehrsleistung von jährlich 5500 Bewegungen entspricht einer Erhöhung der Bewegungszahl um 20 % im Vergleich zum Schnitt der Jahre 1992–2001 bei gleich bleibender Flottenzusammensetzung. Der Lärmbelastungskataster gilt als Lärmkorsett. Damit wird dem Grundsatz, dass die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen darf, Rechnung getragen. Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz war wie eine wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV zu behandeln. Die Immissionsgrenzwerte sind eingehalten. Die Lärmemissionen sind im Übrigen so weit zu begrenzen als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a, d.h. die «zulässigen Lärmimmissionen» dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Betriebsreglement, Plangenehmigung) zu ermitteln und im entsprechenden Genehmigungsentscheid festzuhalten.</p>	<p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, 3713 Reichenbach i.K.</p>

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss geltendem Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom 15.2.2019. In der Karte sind die Umriss der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt. Der HBK zeigt, in welchem Gebiet und auf welcher Höhe die Hindernisfreiheit für den Flugverkehr gewährleistet sein sollte resp. wo Bodennutzung und Flugbetrieb aufeinander abzustimmen sind (Höhenbeschränkung oder Markierung von Hindernissen, Bewilligungs- und Meldepflicht gemäss Art. 63ff der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL). Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung (Art. 62 VIL). Der HBK ist nicht grundeigentümergebunden; bei Bedarf muss die Hindernisfreiheit privatrechtlich gesichert werden.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens aber verbindlich verlangt werden. Zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe erarbeitet (BAFU, BAZL 2019).

Das Konzept zum ökologischen Ausgleich war Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Die konkreten Massnahmen (Bewirtschaftungsauflagen) sind in der beim Landverkauf durch das VBS getroffenen Vereinbarung aufgeführt. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Kaufvertrags zwischen VBS und den neuen Landeigentümern. Die Umsetzung der Massnahmen wurde mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie mit einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes vom 16. Januar 2004 sichergestellt.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festlegungen betroffenen Schutzgebieten:

Auengebiet: 72 Heustrich

Jagdbanngebiet 3 Kiental

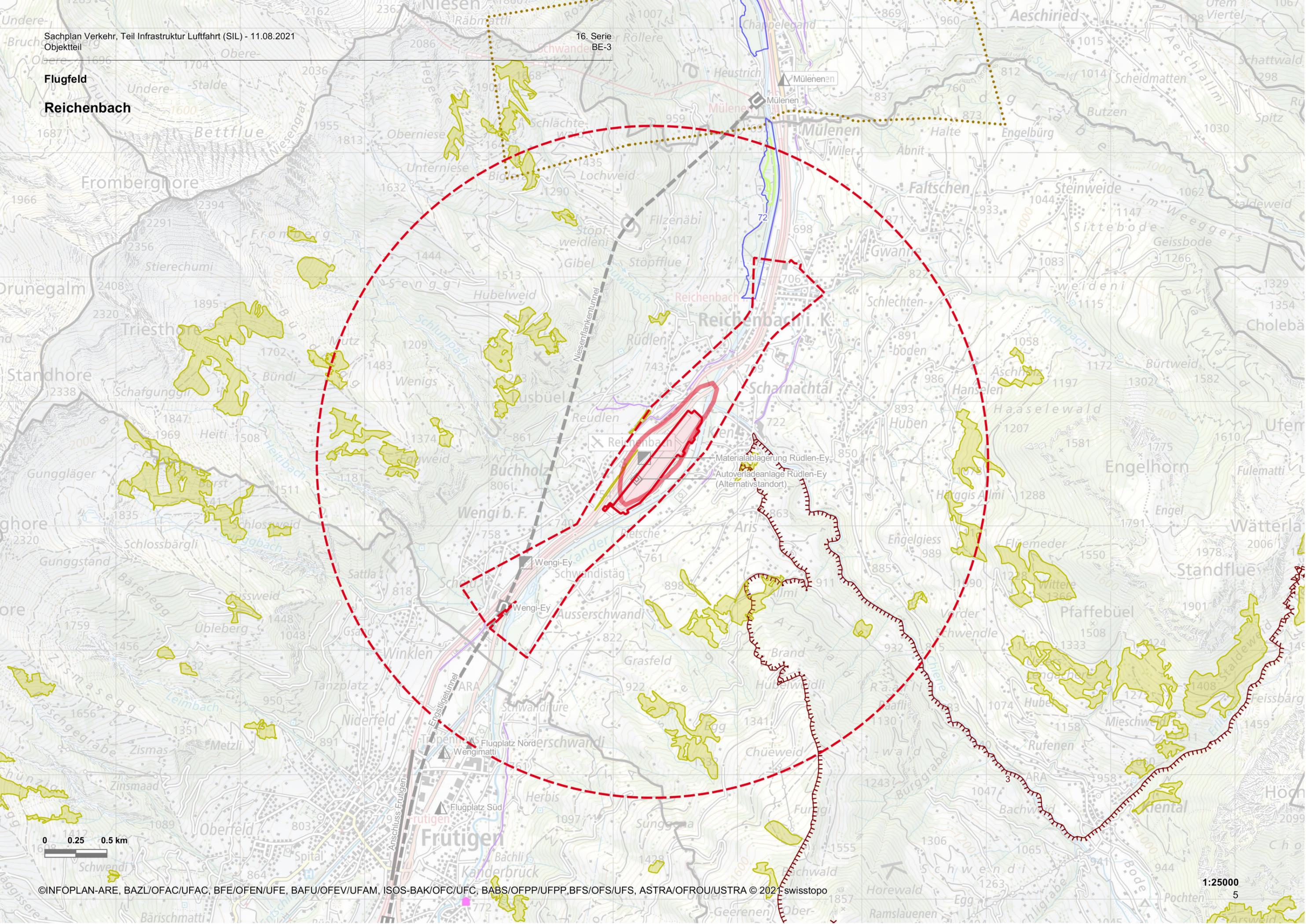
Der Raumbedarf der Kander gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 36a und gemäss Massnahme R_09 des kantonalen Richtplans ist sicherzustellen.

Im Bereich der Grundwasserschutz zonen 2 und 3 der Wasserversorgung Reichenbach sind die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Erschliessung:

Die bestehende Zufahrt zum Flugplatz wird sowohl vom Stassenverkehr, vom Rollverkehr, als auch von der Landwirtschaft und dem Freizeitverkehr genutzt.

Flugfeld
Reichenbach



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL

Contenus du PSIA
Contenuti PSIA

Festsetzung
Coordination réglée
Dato acquisito

Zwischenergebnis
Coordination en cours
Risultato intermedio

Vororientierung
Information préalable
Informazione preliminare

Flugplatzperimeter
Périmètre d'aérodrome
Perimetro dell'aerodromo



Gebiet mit Hindernisbegrenzung
Aire de limitation d'obstacles
Aera con limitazione degli ostacoli



Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)
Territoire exposé au bruit (VP DS II)
Aera con esposizione al rumore (VP GS II)



Verknüpfungen zum Text
Renvoi au texte
Rinvio al testo



Weitere Inhalte

Autres contenus
Altri contenuti

Landesgrenze
Frontière nationale
Confine nazionale

Kantonsgrenze
Limite de canton
Confine cantonale

Gemeindegrenze
Limite de commune
Confine comunale

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

Infrastruktur Schiene
Infrastructure rail
Infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Strasse
Infrastructure route
Infrastruttura stradale



Infrastruktur Schifffahrt
Infrastructure navigation
Infrastruttura navigazione



Militär*
Militaire*
Militare*



Übertragungsleitungen
Lignes de transport d'électricité
Elettrodotti



Geologische Tiefenlager
Dépôts en couches géologiques profondes
Depositi in strati geologici profondi



Asyl
Asile
Asilo



* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; Planerische Massnahmen für Anlagen gemäss Programmteil 2017 werden ab 2019 serienweise aktualisiert. Wo dies noch nicht der Fall ist, sind die Objektblätter SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998 weiterhin gültig.

* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures planifiées pour installations selon la Partie programme 2017 sont mises à jour par séries à partir de 2019. Lorsque ce n'est pas encore le cas, les fiches de coordination du PSM 2001 et du PS des places d'armes et de tir 1998 continuent de faire foi.

* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione delle installazioni secondo la Parte programmatica 2017 saranno aggiornate in serie a partire dal 2019. Dove non è ancora il caso, i schede di coordinamento PSM 2001, risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998 restano valide.

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

BLN-Objekt (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)
Objet IFP (Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels)
Oggetto IFP (Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali)



Moorlandschaft
Site marécageux
Zona palustre



Flachmoor
Bas-marais
Palude



Hoch- und Übergangsmoor
Haut-marais et marais de transition
Torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Auengebiet
Zone alluviale
Zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
Réserve d'oiseaux d'eau et de migration
Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
District franc
Bandita



Wildtierkorridor überregional
Corridor faunistique suprarégional
Corridoio faunistico sovraregionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte
Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants
Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz)
Objet ISOS (Inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse)
Oggetto IAMP (Inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
(mit Substanz bzw. viel Substanz)
Voie de communication historique d'importance nationale
(avec substance, resp. beaucoup de substance)
Via di comunicazione storiche d'importanza nazionale
(con sostanza, risp. con molta sostanza)



Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.